

Vereinsatzung „MCC Schönefeld“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Magic Cheer Circle Schönefeld e.V.“, nachfolgend kurz MCC Schönefeld genannt.
- (2) Der Verein ist unter VR 6088 CB im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 12529 Schönefeld, OT Großziethen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der MCC Schönefeld setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit (insbesondere der Jugend) zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, wenn dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördermitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Vorstandsmitglieder und Übungsleiter/Trainer.
- (3) Jugendmitglieder sind aktive natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vereinsatzung „MCC Schönefeld“

- (4) Ehrenmitglieder sind passive Mitglieder. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt, wenn ein Mitglied besondere hervorragende Arbeit zum Wohle des Vereins leistet und sich dadurch den Verdienst für diese Ehrung erwirbt.
- (5) Fördermitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die finanzielle Förderung des Vereins im Vordergrund.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift (Einwilligung) der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (2) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennen das Mitglied bzw. die gesetzlichen Vertreter die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Schatzmeister.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Kündigung des Mitglieds (Austritt)
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Abs. 2)
 - Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung der in der Beitragsordnung festgelegten Kündigungsfristen, schriftlich gegen Unterschrift an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die jeweilige Beitragsordnung geregelt. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten dieselben Regeln wie für den Aufnahmeantrag.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben.

Vereinsatzung „MCC Schönefeld“

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von monatlichen Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der Ausübung des Vorstandsamtes und die Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind gänzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes mindestens 16 Jahre alte Jugendmitglied und jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, sein satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- (3) Die Jugendmitglieder und die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Über die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften entscheiden die Trainerinnen und Trainer.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten umgehend schriftlich an den Vorstand des Vereins zu melden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Einladung muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Die vorläufige Tagesordnung, ist mit der Einladung allen Mitgliedern bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt entweder durch schriftliche Information per E-Mail, mittels Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder in Papierform.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - ggf. Wahl des Vorstandes

Vereinsatzung „MCC Schönefeld“

- ggf. Wahl der Kassenprüfer
 - ggf. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgendem Absatz 4 vorliegende Anträge
 - ggf. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, jedem mindestens 16 Jahre alten Jugendmitglied und jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig. Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt und setzt voraus, dass das Mitglied mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht im Rückstand ist.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter in der satzungsmäßigen Reihenfolge, zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Notwendigkeit bzw. wenn es die Belange des Vereins erfordern außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufungsfrist wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf drei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
- der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - der Kinder- und Jugendleiter

Vereinsatzung „MCC Schönefeld“

- der Beauftragte für Fördergelder & Sponsoring

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die erste Neuwahl nach der Gründungsversammlung findet im ersten Quartal des Jahres 2020 statt.
- (3) Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen oder ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines satzungsgemäßen Vertreters. Der Vorstand ist bei Erscheinen von 50% seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Personen benennen.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig und mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein.
- (9) Der Vorstand gilt als handlungsfähig, wenn der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Sollten sich nicht ausreichend Kandidaten für die Besetzung der weiteren Vorstandspositionen bewerben, so kann der Hauptvorstand während seiner Legislaturperiode offene Vorstandsposten besetzen, ohne dass die Bewerber sich auf einer Mitgliederversammlung zur Wahl stellen müssen. Der Vorstand stimmt in geheimer Wahl über die Anträge von Bewerbern ab. Der Bewerber ist gewählt, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein-Stimmen.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung geben. Für den Erlass von Ordnungen ist der Vorstand zuständig. Ordnungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Vereinsatzung „MCC Schönefeld“

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Ausschluss gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer ernennen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. In der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer dem Vorstand sofort berichten.
- (4) Er ist in der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei

Vereinsatzung „MCC Schönefeld“

Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

- (2) Der Verein haftet nicht für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen von Privateigentum, das die Mitglieder im Rahmen der Ausübung des Sports oder Tätigkeit mit sich führen oder in gestellten Räumen abgelegt haben.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, wenn nicht anders vereinbart, 15711 Königs Wusterhausen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2019 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden.